

---

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- zu 1.11      Ausnahmsweise werden auf Flur-Nummer 841/5 "nicht störende"  
Gewerbebetriebe zugelassen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).  
Die Festsetzungen des seit 16.06.1970 rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes "Am Lindenweg", einschließlich der Deck-  
blätter Nr. 1 bis 5 gelten im vollem Umfang.
- zu 2.4      2.48      E      zulässig ist nur das Erdgeschoß.  
Traufhöhe maximal 3,50m
-